

**Antwort**  
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heinrich Graf von Einsiedel,  
Andrea Lederer, Steffen Tippach, Gerhard Zwerenz, Dr. Gregor Gysi  
und der Gruppe der PDS**  
— Drucksache 13/2295 —

**Verwertung von NVA-Flugzeugen**

1. a) Wie viele Flugzeuge aus NVA-Beständen wurden anderen Nationen überlassen bzw. ins Ausland verkauft?  
b) Wie hat die Bundesregierung den Endverbleib dieser Flugzeuge kontrolliert?
  
- a) Die Bundeswehr hat insgesamt 89 Flugzeuge aus Beständen der ehemaligen NVA an andere Nationen abgegeben bzw. verkauft:
  - 51 Stück wurden auf der Grundlage von Regierungsabkommen exportiert,
  - 9 Stück wurden durch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) in nichtdemilitarisiertem Zustand und weitere
  - 17 Stück über die VEBEG GmbH in demilitarisiertem Zustand an Museen verkauft,
  - 12 Flugzeuge dienten dem Luftwaffenmuseum der Bundeswehr als Tauschobjekte.
  
- b) Die Länder, die Flugzeuge aufgrund von Regierungsabkommen erhalten haben, wurden vertraglich verpflichtet, diese nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland an Dritte weiterzugeben (Endverbleibsklausel). Des Weiteren wurden die Flugzeuge, die dem KSE-Vertrag unterliegen, sowohl von der Bundesrepublik Deutschland als auch dem

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 12. Oktober 1995 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

aufnehmenden Staat notifiziert. Der Besitzwechsel ist den KSE-Kontrollbehörden in Wien damit bekannt.

Vergleichbar wurde mit den Flugzeugen verfahren, die das BWB in nichtdemilitarisiertem Zustand an Museen im Ausland verkauft hat. Die entsprechenden Museen haben Erklärungen ihrer Regierungen beigebracht, womit die KSE-gerechte Behandlung der Flugzeuge bestätigt wird. Der Besitzwechsel wurde den KSE-Kontrollbehörden in Wien gemeldet.

Die von der VEBEG GmbH verkauften Flugzeuge waren entweder keine Kriegswaffen oder wurden vor der Überführung ins Ausland demilitarisiert. Die Demilitarisierung, die immer zum Verlust der Flugfähigkeit führt, wurde von Güteprüfern des BWB vor Ort abgenommen. Die entsprechenden urkundlichen Nachweise liegen vor.

Sofern das Luftwaffenmuseum der Bundeswehr mit einem befreundeten Museum einen Tauschvertrag schloß, der die Abgabe eines Flugzeuges der ehemaligen NVA in nichtdemilitarisiertem Zustand vorsah, wurde das gleiche Verfahren angewandt wie bei der Abgabe eines nichtdemilitarisierten Flugzeuges durch das BWB. Der Besitzwechsel wurde den KSE-Kontrollbehörden in Wien gemeldet.

2. a) Welcher Verwendung wurden die 251 MiG-21-Flugzeuge zugeführt, die die Bundeswehr von der NVA übernommen hat?
  - b) Wo wurde die Verschrottung der Maschinen vorgenommen, die nach dem KSE-Vertrag zu zerstören waren?
  - c) Wo wurden die 14 Maschinen verschrottet, die über die KSE-Reduzierungsverpflichtung hinaus zerstört werden sollten?
  - d) Warum wurden die in Neuhardenberg stationierten MiG-21, um ihre weitere Einsatzfähigkeit zu sichern, im Frühjahr 1991 konserviert?
  - e) Wieviel Geld wurde für die Wartung der beim Jagdgeschwader 8 der NVA befindlichen MiG-21-Flugzeuge aufgewandt?
  - f) Wie wurde sichergestellt, daß Einzelteile nicht dem Verschrotungsprozeß entzogen und künftiger Verwendung zugeführt werden konnten?
- a) Die Verwertung der 251 Flugzeuge des Typs MiG-21 der ehemaligen NVA, die die Bundeswehr am 3. Oktober 1990 übernommen hat, stellt sich im einzelnen wie folgt dar:

140 Stück	wurden KSE-gerecht zerstört.
86 Stück	werden zu Ausstellungszwecken genutzt.
2 Stück	wurden an befreundete Nationen zu Versuchszwecken abgegeben.
6 Stück	werden zur Feuerwehr- bzw. Selbstschutzausbildung bei der Bundeswehr weitergenutzt.
3 Stück	werden zu Versuchszwecken bei der Bundeswehr genutzt.
14 Stück	wurden an ein Verschrottungsunternehmen verkauft.
251 Stück	

- b) Die KSE-gerechte Zerstörung wurde von der Fa. Elbe Flugzeugwerke in Dresden durchgeführt.
- c) Die Zerstörung der 14 Flugzeuge des Typs MiG-21, die über die KSE-Verpflichtung hinaus zerstört wurden, erfolgte an ihrem Standort Neubrandenburg unter Aufsicht eines Güteprüfers des BWB. Die Verschrottung ist urkundlich nachgewiesen.
- d) Die abgestellten Flugzeuge wurden im Dezember 1990/Januar 1991 konserviert, weil zu diesem Zeitpunkt über die Weiternutzung durch die Bundeswehr noch nicht endgültig entschieden war. Die Konservierungsmaßnahmen sollten die Witterungseinflüsse auf die im Freien abgestellten Flugzeuge bis zu einer endgültigen Verwertungsentscheidung möglichst gering halten. Die Entscheidung über die Verwertung wurde im Januar 1991 getroffen.
- e) Wie viele Mittel die ehemalige NVA zur Wartung der beim Jagdgeschwader 8 der NVA befindlichen Flugzeuge des Typs MiG-21 aufgewandt hat, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Konservierung der vorgenannten Flugzeuge durch die Bundeswehr wurde mit vorhandenem Material der ehemaligen NVA durchgeführt.
- f) Sowohl die KSE-gerechte Zerstörung als auch die Verschrottung durch Verschrottungsunternehmen lassen die Gewinnung von Teilen, Baugruppen o. ä. grundsätzlich zu. Diese unterliegen als solche nicht dem Kriegswaffenkontrollgesetz und können in Deutschland von jedermann erworben werden. Für den Export der eventuell gewonnenen Teile gelten die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes. Anhaltspunkte, daß Teile unzulässigerweise der Zerstörung entzogen wurden, liegen nicht vor.

- 3. a) An welche Staaten wurden Transportflugzeuge AN-26 abgegeben bzw. verkauft?
- b) In welche Länder sind Flugzeuge des Typs L-39 gegangen?  
Wie viele Exemplare?
- c) Was ist aus den übernommenen MiG-23 geworden?
- d) Wie viele Exemplare des NVA-Jagdbombers SU-22 hat die Bundeswehr übernommen?
- e) Was ist mit diesen Flugzeugen passiert?

- a) Es wurden sieben Transportflugzeuge des Typs AN-26 an eine Firma in Rußland verkauft.
- b) Mit der Nation, die Flugzeuge des Typs L-39 erhalten hat, wurde Vertraulichkeit vereinbart. Der Name wird über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages mitgeteilt werden. Im übrigen stellt sich die Verwertung der 52 Flugzeuge des Typs L-39 der ehemaligen NVA, die die Bundeswehr am 3. Oktober 1990 übernommen hat, im einzelnen wie folgt dar:

28 Stück	werden zu Ausstellungszwecken genutzt.
24 Stück	wurden an eine befreundete Nation abgegeben.
52 Stück	

- c) Die Bundeswehr hat am 3. Oktober 1990 63 Flugzeuge des Typs MiG-23 von der ehemaligen NVA übernommen.

Die Verwertung stellt sich im einzelnen wie folgt dar:

39 Stück	werden zu Ausstellungszwecken genutzt.
15 Stück	wurden an befreundete Nationen zu Versuchszwecken abgegeben.
3 Stück	werden zur Feuerwehr- bzw. Selbstschutzausbildung bei der Bundeswehr weitergenutzt.
5 Stück	werden zu Versuchszwecken bei der Bundeswehr genutzt.
1 Stück	wurde an ein Verschrottungsunternehmen verkauft.
63 Stück	

- d) Die Bundeswehr hat 54 Flugzeuge des Typs SU-22 von der ehemaligen NVA übernommen.

e) Die Verwertung stellt sich im einzelnen wie folgt dar:

29 Stück	werden zu Ausstellungszwecken genutzt.
1 Stück	wird zur Feuerwehr- bzw. Selbstschutzausbildung bei der Bundeswehr weitergenutzt.
7 Stück	werden zu Versuchszwecken bei der Bundeswehr genutzt.
4 Stück	wurden an eine befreundete Nation abgegeben.
13 Stück	wurden an ein Verschrottungsunternehmen verkauft.
54 Stück	

4. a) Wurden Mi-24-Kampfhubschrauber an Ungarn verkauft?  
 b) Wenn ja, wie viele?  
 c) Wurden Mi-24-Hubschrauber auch an andere Nationen weitergegeben?  
 d) Wie ist vertraglich gesichert, daß diese Hubschrauber nicht an Dritte weitergeleitet werden?  
 e) Welche Möglichkeiten nutzt die Bundesregierung ansonsten, um die Weitergabe dieser Waffen auszuschließen?

- a) Es wurden keine Kampfhubschrauber des Typs Mi-24 an andere Länder verkauft.

b) Entfällt.

c) Mit dem Land, das 20 Hubschrauber des Typs Mi-24 unentgeltlich erhalten hat, wurde Vertraulichkeit vereinbart. Der Name wird über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages mitgeteilt werden. Die Verwertung der restlichen 31 Kampfhubschrauber des Typs Mi-24, die die Bundeswehr am 3. Oktober 1990 übernommen hat, stellt sich im einzelnen wie folgt dar:

5 Stück	werden zu Ausstellungszwecken genutzt.
2 Stück	werden zur Ausbildung von KSE-Inspektoren an eine befreundete Nation abgegeben.
4 Stück	werden zu Versuchszwecken bei der Bundeswehr genutzt.
2 Stück	wurden zu Versuchszwecken an eine befreundete Nation abgegeben.
18 Stück	wurden für eine befreundete Nation reserviert.
31 Stück	

d) Es wurde die Endverbleibsklausel vereinbart (vgl. Nummer 1 b).

e) Bei den Vertragspartnern handelt es sich um Staaten mit demokratisch gewählten Regierungen. Diese Staaten haben bisher keinen Anlaß gegeben, an der Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu zweifeln.





